



Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 6. Mai 2015

Nummer 18

Inhalt

131	Einladung 12. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 12. Mai 2015 – 15:30 Uhr Ratssaal	Seite 211
132	Kommunalwahl 2014 – Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am 19. Mai 2015	Seite 213
133	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln	Seite 214
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
134	Aufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Bischofsweg in Köln-Raderberg	Seite 214
135	Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Gremberger Straße in Köln-Humboldt/Gremberg	Seite 215
136	Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Haus Közal in Köln-Lövenich, 2. Änderung	Seite 216
137	Widmung eines Teilstücks der Straße Vorgebirgswall in Köln-Neustadt/Süd	Seite 217
138	Widmung eines Teilstücks der Wegeverbindung entlang des Golfplatzes in Köln-Widdersdorf	Seite 218
139	Widmung der Constantinstraße in Köln-Deutz	Seite 218
Öffentliche Ausschreibung nach VOL		
140	Feuerwehrschule Köln – Lieferung von 214 Altfahrzeugen für die Aus- und Fortbildung im Zeitraum 01. September 2015 bis 31. August 2016 2015-0811-4-q	Seite 219

131 Einladung 12. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 12. Mai 2015 – 15:30 Uhr Ratssaal

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 2 Annahme von Schenkungen / Vermächtnissen / Erbschaften**
 - 2.1 Annahme einer Schenkung an das Museum Ludwig hier: Schenkung von zehn Fotografien aus China (um 1860) durch Herrn Dr. Detlef Siemssen
 - 2.2 Annahme einer Schenkung für das Museum Ludwig hier: Schenkung von 48 Fotografien von Andy Warhol durch die Andy Warhol Foundation
- 3 Anträge des Rates / Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen**
 - 3.1 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
 - 3.1.1 Antrag der FDP-Fraktion betreffend „Bevölkerungsprognose für Köln: Die Herausforderungen einer stark wachsenden Stadt angehen“
 - 3.1.2 Antrag der Gruppe Piraten betreffend „Unterstützung von Abgeordnetenwatch.de“
 - 3.2 Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 5 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 4 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
 - 4.1 Anfrage der Fraktion Die Linke. betreffend „Kostensteigerungen bei Großprojekten“
Antwort der Verwaltung vom 08.04.2015
 - 4.2 Anfrage der Fraktion Die Linke. betreffend „Das Kooperative Baulandmodell und seine Gültigkeit für das Deutsche-Welle-Areal“
Antwort der Verwaltung vom 08.04.2015
 - 4.3 Anfrage der Gruppe Piraten betreffend „Finanzielle Förderung des Kölner Karnevals auf dem Prüfstand“
- 5 Einwohner, Einwohnerinnen, Bürger und Bürgerinnen**
 - 5.1 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
 - 5.2 Einwohnerantrag gemäß § 25 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
 - 5.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
 - 5.4 Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates gemäß § 27 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 6 Ortsrecht**
 - 6.1 Satzungen
 - 6.2 Gebühren-, Entgeltordnungen und ähnliches

- 6.2.1 Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen – Kölner Taxitarif –
- 6.2.2 Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebühren-satzung – AbfGS –)
- 6.3 Ordnungsbehördliche Verordnungen
- 6.4 Sonstige städtische Regelungen
- 7 Unterrichtung des Rates gemäß § 82 Absatz 1 und § 84 Absatz 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die vom Kämmerer genehmigten Mehraufwendungen**
- 8 Überplanmäßige Aufwendungen**
- 9 Außerplanmäßige Aufwendungen**
- 10 Allgemeine Vorlagen**
- 10.1 Erneuerung RLT-Anlagen
- 10.2 Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2013 der Beihilfekasse
- 10.3 Verlängerung des von der DFG finanzierten Projekts „Einwerbung und Erschließung von Galeriepublikationen“ in der Kunst- und Museumsbibliothek
- 10.4 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.08.2013 für die Bühnen der Stadt Köln
- 10.5 Vertrag über die Dienstleistung „Beleuchtete Stadt“
- 10.6 Bericht über die öffentlichen Beteiligungen der Stadt Köln im Haushaltsjahr 2013 – Beteiligungsbericht 2013
- 10.7 Machbarkeitsstudie Bundesgartenschau 2025 in Köln
- 10.8 Trimm-Dich-Parcours im Inneren Grüngürtel
- 10.9 Rheinboulevard Köln – Deutz
hier: Reinigungs- und Nutzungskonzept
- 10.10 Eifelwall, Neubau des Historischen Archivs mit Rheinischem Bildarchiv
Baubeschluss
- 10.11 Mitgliedschaft der Stadt Köln im Rainbow-Cities-Netzwerk
- 10.12 Projekt „Auszugsmanagement“
- 10.13 Abordnung eines städtischen Mitarbeiters/ einer städtischen Mitarbeiterin auf die Stelle „Projektmanager/ Projektmanagerin Regionale Sonderprojekte“ beim Region Köln/ Bonn e.V.
- 10.14 Zusetzung von 1,0 Stellen zur Durchführung der Ergänzungsprüfungen gem. Notfallsanitätäergesetz (NotSanG) im Gesundheitsamt
- 10.15 Errichtung eines Neubaus mit Dreifeldsporthalle für die Gesamtschule Nippes am Standort Ossietzkystr., Köln-Longerich
Baubeschluss
- 10.16 Auslaufende Schließung der Kolkrabenschule, Förderschule Lernen Kolkrabenweg ab dem Schuljahr 2015/16
- 10.17 Offene Ganztagschule im Primarbereich - bedarfsge-rechter Ausbau auf 27.900 Plätze
- 10.18 Schulorganisatorische Maßnahmen am Schulstandort Rosenzweigweg – Schließung der Förderschule Lernen bei gleichzeitiger Errichtung eines Teilstandortes der Wilhelm-Leyendecker-Schule zum Erhalt des regionalen Angebotes
- 10.19 Planungsaufnahme zur Errichtung eines Erweiterungsbaus für die GGS Kretzerstr.5-7, 50733 Köln
- 10.20 Planungsaufnahme zur Errichtung eines Erweiterungsbaus für die Ganztagsbetreuung auf dem Schulgrundstück der KGS Osterather Str. 13, 50739 Köln
- 10.21 Grundsatz-/Planungsbeschluss zur Errichtung eines – Gymnasiums für 3 Züge SI und 5 Züge SII mit 3-fach Turnhalle am Standort Zusestr./Kölner Str. in Köln-Lövenich und einer – Gesamtschule für 6 Züge SI und 5 Züge SII mit 1-fach Turnhalle und 3-fach Turnhalle am Standort Wasser-amselweg/Girlitzweg in Köln-Vogelsang
- 10.22 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln
hier: Wirtschaftsplan 2015
- 10.23 Regionalverkehr Köln GmbH (RVK): Änderung des Gesellschaftsvertrags
- 10.24 Wirtschaftsplan der Bühnen der Stadt Köln für die Spielzeit 2015/16
- 10.25 Entschuldungskonzept der Bühnen Köln zum 31.08.2015
- 10.26 Auswirkungen der priorisierten Fertigstellung Offenbachplatz
- 10.27 Entwicklung einer Beteiligungskultur für Köln / Leitlinienprozess zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern
- 11 Bauleitpläne – Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 11.1 203. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Stadtbezirk 4, Köln-Ehrenfeld
Arbeitstitel: Südlich Helmholtzplatz in Köln-Ehrenfeld
hier: Feststellungsbeschluss
- 12 Bauleitpläne – Anregungen / Satzungen**
- 12.1 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf 70449/09
Arbeitstitel: Wiersbergstraße in Köln-Kalk
- 12.2 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 67468/03
Arbeitstitel: Konrad-Adenauer-Ufer/Wörthstraße 34 in Köln-Neustadt/Nord
- 12.3 Beschluss über die Aufstellung und Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan 7046/02
Arbeitstitel: Zentrum Buchforst in Köln-Buchforst
- 12.4 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 76390/02
Arbeitstitel: Antoniusstraße in Köln-Porz-Urbach, 1. Änderung
- 12.5 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf 66473/03
Arbeitstitel: Eifelwall in Köln-Neustadt/Süd und Köln-Sülz
- 12.6 Beschluss über Stellungnahmen, Änderung sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf 68461/02
Arbeitstitel: Staatenhaus in Köln-Deutz
- 13 Bauleitpläne – Aufhebung von Bauungs- / Durchführung- / Fluchtlinienplänen**
- 13.1 Aufhebung des Fluchtlinienplanes 1215
– Satzungsbeschluss –
Arbeitstitel: Schweinheimer Straße/Kochwiesenstraße in Köln-Holweide
- 14 Erlass von Veränderungssperren**
- 15 Weitere bauleitplanungsrechtliche Sachen**
- 16 KAG-Satzungen – Erschließungsbeitragssatzungen**
- 16.1 244. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
- 16.2 243. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die

Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

17 Wahlen

17.1 Änderung der Benennung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohnern für diverse Ausschüsse auf Empfehlung der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender

18 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

19 –

II. Nichtöffentlicher Teil

20 Annahme von Schenkungen / Vermächtnissen / Erbschaften

21 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen

22 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen

23 Grundstücksangelegenheiten

23.1 Verlängerung des Erbbaurechtes für das japanische Kulturinstitut an der Universitätsstraße

23.2 Zeltplatzgelände Köln Porz-Langel, Verlängerung des bestehenden Mietvertrages

23.3 Flächentausch mit der Deutz AG im Bereich Humboldtstr./ Steinstr./ Frankfurter Str. in Köln-Eil

23.4 Grundstücksverkauf Robert-Bosch-Straße

23.5 vorzeitige Verlängerung eines langjährigen Mietvertrages

24 Allgemeine Vorlagen

24.1 Einleitung eines Vergabeverfahrens zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Dienstleistungen Dolmetscher- und Übersetzerleistungen für den allgemeinen Bedarf

24.2 Wirtschaftsplan der Bühnen der Stadt Köln für die Spielzeit 2015/2016

24.3 Optimierung der Ausrichtung der GAG AG im Hinblick auf wohnungspolitische Herausforderungen

25 Wahlen

26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Köln, den 30. April 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Jürgen Roters

132 Kommunalwahl 2014 – Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am 19. Mai 2015

Mit Beschluss vom 17. April 2015 hat der Rat der Stadt Köln den Wahlausschuss verpflichtet, eine Neufeststellung des Ergebnisses für die Wahl des Rates der Stadt Köln vorzunehmen. Ein gegenüber der Feststellung vom 30. Mai 2014 geändertes Wahlergebnis darf dabei nur aufgrund von rechnerischen Berichtigungen im Briefwahlstimmbezirk 20874 vorgenommen werden.

Hierfür ist eine erneute Auszählung der ungültigen und gültigen Stimmen im Briefwahlstimmbezirk 20874 erforderlich.

Nachfolgend stellt der Wahlausschuss gemäß §§ 43 Absatz 1, 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) und § 61 der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) das endgültige Wahlergebnis für die Kommunalwahl erneut fest.

Ort, Zeit und Gegenstand der Beratung des Wahlausschusses sind öffentlich bekannt zu geben.

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Neufeststellung des Ergebnisses der Kommunalwahl findet am

**Dienstag, 19. Mai 2015,
14:30 Uhr,
im Konferenzcenter des Kalk-Karrées, 6. Etage,
Riegel D (6D01)
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,**

statt.

Hierzu gebe ich nachfolgende Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung

1. Konstituierung des Wahlausschusses
 - 1.1 Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 6 Absatz 3 Kommunalwahlordnung NRW
 - 1.2 Bestellung eines Schriftführers und eines stellvertretenden Schriftführers gemäß § 34 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen, hier: Wahlausschuss für die Wahlperiode 2014 - 2020
 - 1.3 Aufzeichnungen und Übertragung der Sitzungen des Wahlausschusses
2. Kommunalwahl 2014 – Verfahren und Aufgabenverteilung bei der Neuauszählung des Briefwahlstimmbezirks 20874
3. Kommunalwahl 2014 – Neufeststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl des Rates der Stadt Köln am 25.05.2014 gemäß §§ 43 Absatz 1, 34 des Kommunalwahlgesetzes
4. Verschiedenes

Köln, den 27.04.2015

Dr. Agnes Klein
Wahlleiterin und
Beigeordnete

133 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 71 bzw. § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 26.02.2015 zu nachstehenden Umlegungssachen wie folgt unanfechtbar geworden sind:

1. U 379.1 und 3 – Stadt Köln und Josef Rondorf –, Lülisdorfer Straße 200, betreffend Zuteilung eines städtischen Einwurfgrundstücks an den Beteiligten am 28.04.2015,
2. U 379.1 und 4 – Stadt Köln und Karl-Heinz Baedorf –, Lülisdorfer Straße 202, 204, betreffend Zuteilung eines städtischen Einwurfgrundstücks an den Beteiligten am 28.04.2015,
3. U 379.1 und 6 – Stadt Köln und Brigitte Röder und Angelika Fischer –, Lülisdorfer Straße 212, betreffend Zuteilung eines städtischen Einwurfgrundstücks an die Beteiligten am 14.04.2015,
4. U 390.1 und 2 – Stadt Köln und Dr. Herbert Johann Willms – Ensener Weg und Westhovener Weg sowie Weidengasse, betreffend gegenseitige Zuteilung von unbebauten, unvermessenen Grundstücksteilflächen am 21.04.2015,
5. U 399a/1 und 8 – Stadt Köln und Erbgemeinschaft Schneider, Müller und Hollmann –, Im Wasserfeld 52, betreffend Zuteilung von Teileigentum an einem Einwurfgrundstück an die Stadt Köln am 28.04.2015,
6. U 406.1 und 2 – Stadt Köln und Miteigentümergeinschaft WE 1 – WE 6, Niedecken, Kaiser, Blischke, Zillgen und Pütz, Am Kradepohl, betreffend Zuteilung eines Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln nach Fortführungsvermessung und Übernahme in das Liegenschaftskataster und das Grundbuch am 17.04.2015,
7. U 418.1 und 2 – Stadt Köln und Wilhelm Kor, Bergstraße, betreffend Zuteilung eines Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 14.04.2015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Köln.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Köln, 28.04.2015

Der Geschäftsführer
des Umlegungs-
ausschusses
gez. Wilhelms

134 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Aufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Bischofsweg in Köln-Raderberg

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24. März 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 66420/06 für den Bereich des Bischofsweges zwischen Vorgebirgstraße und Marktstraße in Köln-Raderberg

Arbeitstitel: Bischofsweg in Köln-Raderberg

Der aufgehobene Plan Nummer 66420/06 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 66420/06 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24. April 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**135 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Gremberger Straße in Köln-Humboldt/
Gremberg

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24. März 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Aufhebung eines Fluchtlinienplans Nummer 5102 für Teile der Gremberger Straße (damals Gremberger Weg) zwischen der Rolshover Straße und einem Punkt circa 120 m vor der Poll-Vingster Straße (damals Vingster Weg) sowie die ersten 60 m der Roddergasse in Köln-Humboldt/Gremberg
Arbeitstitel: Gremberger Straße in Köln-Humboldt/Gremberg

Der aufgehobene Plan Nummer 5102 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plan-kammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nummer 5102 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24. April 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

136 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Haus Közal in Köln-Lövenich, 2. Änderung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24. März 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 58469/02 gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen den Straßen Curt-Stenvert-Bogen im Norden und Gert-Baukhage-Bogen im Süden in Köln-Lövenich
Arbeitstitel: Haus Közal in Köln-Lövenich, 2. Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 58469/02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 58469/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom

23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24. April 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

137 Widmung eines Teilstücks der Straße Vorgebirgswall in Köln-Neustadt/Süd

Die Widmung eines ca. 140 m langen Teilstücks der Straße Vorgebirgswall in Köln-Neustadt/Süd abgehend von der Eifelstraße bis zur Wendeanlage (Gemarkung Köln, Flur 41, Flurstück 376, Teilstück aus Flurstück 373), als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 63,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23751) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Cornelia Müller, kommissarische Amtsleiterin

138 Widmung eines Teilstücks der Wegeverbindung entlang des Golfplatzes in Köln-Widdersdorf

Die Widmung der ca. 480 m langen Wegeverbindung entlang des Golfplatzes von Haus Rath bis Gemarkung Lövenich, Flur 55, Flurstück 1711 in Höhe Löwenzahnweg 25 (Gemarkung Lövenich, Flur 54, Teilstück aus Flurstück 221) sowie die ca. 240 m lange Wegeverbindung von Auf der Aspel ab Gemarkung Lövenich, Flur 54 Flurstück 3237 bis Autobahn (Gemarkung Lövenich, Flur 54, Flurstück 207 und Flur 55, Teilstück aus Flurstück 2582) in Köln-Widdersdorf, als Fuß- und Radweg sowie für landwirtschaftliche Fahrzeuge wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 62,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22940) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Cornelia Müller, kommissarische Amtsleiterin

139 Widmung der Constantinstraße in Köln-Deutz

Die Widmung der Constantinstraße in Köln-Deutz von der Justinianstraße bis zur Deutz-Kalker-Straße – ca. 250 m – (Gemarkung Deutz, Flur 33, Flurstücke 669 und 1519/107, Teilstück aus Flurstücken 756 und 759, Flur 34, Flurstück 5494/73 und Flur 35, Flurstück 4032/352), als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung, wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 63,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22940) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Cornelia Müller, Kommissarische Amtsleiterin

**140 Öffentliche Ausschreibung nach VOL
Feuerwehrscheule Köln – Lieferung von 214 Altfahr-
zeugen für die Aus- und Fortbildung im Zeitraum
01. September 2015 bis 31. August 2016
2015-0811-4-q**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt
-27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftrag-
geber: nein

Vergabenummer: 2015-0811-4-q

Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung – VOL
Zusendung der Unterlagen: Online-FormularAusgabestelle
VORGABEN DES TARIFTREUE- UND VERGABEGESETZES
NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem
Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards
sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
(Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG –
NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder
Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer
beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräf-
ten, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind be-
ziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der
§§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umwelt-
standards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards so-
wie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungs-
weise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen
sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Abschluss einer Rahmenvereinbarung, Laufzeit 12 Monate

Ort der Ausführung: Feuerwehrscheule Köln, Scheibenstraße
13, 50737 Köln

Angaben zur Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilneh-
mer

Laufzeit der Rahmenvereinbarung in Monaten: 12

Kurze Beschreibung des Auftrags

Es sind insgesamt 214 Altfahrzeuge (Schrott-PKW) für
Übungszwecke an die Feuerwehrscheule zu liefern. Bei den zu
liefernden Fahrzeugen soll es sich immer (mind. 80 %) um 5t-
rige Limousinen handeln. Die PKW dürfen keine Betriebsflüs-
sigkeiten oder gefährliche Stoffe mehr enthalten. Sie müssen
nach der Altfahrzeugverordnung Anhang 3.2.2 vorbehandelt
sein. Die Fahrzeuge sind in Teilchargen (4 Fahrzeuge) auf Ab-
ruf an oben genannten Adresse anzuliefern und auch wieder
abzuholen.

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufge-
teilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags 214
Altfahrzeuge

Optionen: nein

Beginn und Ende der Auftragsausführung: Beginn: 01.09.2015

Ende 31.08.2016

VORAUSSETZUNGEN DES AUFTRAGS

Geforderte Kationen und Sicherheiten §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungs-
weise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften §17
VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag verge-
ben wird

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin
oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen
Leistungsfähigkeit keine

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit kei-
ne

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise entfällt
Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche
Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung
der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein
ZUSCHLAGSKRITERIEN

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Ge-
wichtung): 100 % Preis

AUSGABE DER UNTERLAGEN

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei:
Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10
A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221 / 221-
32554, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags
von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses so-
wohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu über-
weisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der
Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990,
BIC COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Ver-
gabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs,
zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist
Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Ver-
gabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen: Für Abholer: 0,00 EuroBei Versand:
0,00 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterla-
gen 20.05.2015

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge
27.05.2015, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist 27.08.2015

Bewerbung/Angebote bitte richten an:

Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10
A21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deut-
scher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-
Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder
an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße
2-10, 50667 Köln

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

11.05.2015	Finanzausschuss und Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 14:30 Uhr
12.05.2015	Rat Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 15:30 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.